Merkzeichen

sind bestimmte Buchstaben, die in Schwerbehindertenausweisen eingetragen sind. Diese Buchstaben stehen stellvertretend für besondere Beeinträchtigungen. Für den Betroffenen gelten nachfolgende Rechte:

G – erhebliche Gehbehinderung

- Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke o. Kraftfahrzeugsteuerermäßigung
- Unter 65 Jahren: Einstufung als erwerbsunfähig (Mehrbedarfserhöhung), ab 65 Jahren: Erhöhung der Sozialhilfe um 17 Prozent

aG – außergewöhnliche Gehbehinderung

- Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke und Kraftfahrzeugsteuerbefreiung
- kostenloser Fahrdienst für behinderte Menschen zur Teilnahme am öffentlichen Leben
- Parkerleichterungen, Parkplatzreservierung
- Übernahme der Kosten von Fahrten zur ambulanten Behandlung in besonderen Fällen durch die gesetzliche Krankenversicherung
- Befreiung von Fahrverboten in Umweltzonen

RF – Rundfunkgebühren

- Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

B – Notwendigkeit ständiger Begleitung

- Kostenlose Beförderung der Begleitperson oder eines Hundes im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr
- Kostenlose Beförderung der Begleitperson bei innerdeutschen Flügen je nach Regelung der Fluggesellschaften

 Kostenfreie Platzreservierung bei der Deutschen Bahn

Bl – Blindheit

- Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr mit Schwerbehindertenausweis und Wertmarke (kostenlos)
- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung
- Gewährung eines Steuerfreibetrages (Pauschbetrag) in Höhe von 3.700 Euro wegen außergewöhnlicher Belastung zur Abgeltung entstehender Kosten
- In einigen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer, Auskunft erteilen die jeweiligen Kommunen
- Übernahme der Kosten von Fahrten zur ambulanten Behandlung in besonderen Fällen durch die gesetzliche Krankenversicherung
- Befreiung von Fahrverboten in Umweltzonen

 Gewährung von Blindengeld durch den Landschaftsverband Rheinland (Tel. 0221 809-6327)
- Das Recht, Dokumente in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in Blindenschrift zugänglich gemacht zu bekommen
- Portofreie Beförderung von Blindensendungen Parkerleichterungen, Parkplatzreservierung
- Kostenfreie Beförderung der Begleitperson im internationalen Eisenbahnverkehr

Gl – Gehörlosigkeit

- Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung
- Recht auf Verwendung von Gebärdensprache bei Behördengängen
- Hilfe für Gehörlose durch den Landschaftsverband Rheinland (Tel. 0221 809-6327)

TBl – Taubblind

- Befreiung von Rundfunkgebühren

H – Hilflosigkeit

- Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr mit Schwerbehindertenausweis und Wertmarke (kostenlos)
- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung
- Gewährung eine jährlichen Steuerfreibetrages (Pauschbetrag) in Höhe von 3.700 Euro wegen außergewöhnlicher Belastung zur Abgeltung entstehender Kosten
- In einigen Kommunen Befreiung von der Hundesteuer, Auskunft erteilen die jeweiligen Kommunen

 Übernahme der Kosten von Fahrten zur ambulanten Behandlung in besonderen Fällen durch die gesetzliche Krankenversicherung
- Befreiung von Fahrverboten in Umweltzonen

 Gewährung von Pflegegeld, häuslicher Pflegehilfe usw.

Kontakt:

Rheinisch-Bergischer Kreis
Gesundheitsamt
An der Gohrsmühle 25
51465 Bergisch Gladbach (Zanders-Bürogebäude)
Hotline: 02202 13-6240, Fax: 02202 13-106240
E-Mail: schwerbehindertenausweis@rbk-online.de,
Internet: www.rbk-direkt.de
Stichwort: Schwerbehindertenausweis

Montag und Mittwoch:	08:30 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag:	geschlossen
Freitag:	08:30 – 12:00 Uhr

Impressum: Rheinisch-Bergischer Kreis, Referat für Presse und Kommunikation in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV), Verantwortlicher Redakteur: Alexander Schiele, Druck: Söhngen, Foto: © Achim Prill/PantherMedia

Rheinisch-Bergischer Kreis

Schwerbehindertenausweis

Informationen zu Antragstellung und Art der Unterstützung



DruckFlyer 8 Seiter Schwerbehindertenausweis Wickelfalz.indd 1 24.09.2024 13:58:03


© Gerhard Seybert - fotolia.com

Leben erleben

Jeder Mensch ist einzigartig. Jeder hat Stärken und Schwächen, Höhen und Tiefen, Hoffnungen und Ängste, Träume und Wünsche für sein Leben. Durch individuelle Unterstützung und Vergünstigungen soll erreicht werden, dass auch Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt und eigenständig am Leben teilhaben können. Dazu gehört ebenso der Zugang zu Arbeit und Freizeitmöglichkeiten als auch zum Wohnen und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Mit Hilfen im Arbeits- und öffentlichen Leben werden Menschen mit Handicap unterstützt. Hierdurch soll erreicht werden, dass berufliche, wirtschaftliche und soziale Nachteile, die jemand durch seine Behinderung erleidet, ausgeglichen werden (Nachteilsausgleiche).

Je nach Ausmaß der Behinderung können besondere Urlaubs- und Kündigungsregelungen greifen. Zusätzlich erhalten Menschen mit Schwerbehindertenausweis beispielsweise Ermäßigungen bei Veranstaltungen, kostenlose Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, Ermäßigung des Rundfunkbeitrags oder einen Parkausweis, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Dieser Flyer soll Betroffenen dabei helfen, die eigenen Rechte zu kennen und zu nutzen. Er vermittelt die grundlegenden Schritte des Antragswesens und fasst konkrete Hilfen für behinderte Menschen in einem Überblick zusammen.

Antragsverfahren

Damit der Grad der Behinderung im alltäglichen Leben nachgewiesen werden kann, erhalten Menschen mit Behinderungen ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 einen Schwerbehindertenausweis. Dieser wird beim Amt für Gesundheitsdienste des Rheinisch-Bergischen Kreises beantragt. Der Antragsvordruck ist beim Rheinisch-Bergischen Kreis, im Internet unter ***www.rbk-direkt.de***, Stichwort: Schwerbehindertenausweis und in den Bürgerbüros in den Kommunen erhältlich. Der Ausweis ist ab dem Datum der Feststellung befristet gültig. Ist eine Veränderung der Behinderung nicht zu erwarten, wird der Ausweis auch unbefristet ausgestellt. Im Fall einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes kann jederzeit ein Änderungsantrag gestellt werden.

Notwendige Unterlagen

Es genügt ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag mit Schweigepflichtsentbindung. Wichtige Informationen zum Ausfüllen des Antrags und zur Beschleunigung des Antragsverfahrens finden Sie im Internet unter ***www.rbk-direkt.de***, Stichwort: Schwerbehindertenausweis – Tipps zum Ausfüllen des Antrags.

Nach Eingang des Antrages werden Befundberichte über den Gesundheitszustand bei den entsprechenden Ärzten angefordert und ausgewertet. Auf Grundlage dieser Unterlagen werden in dem Schwerbehindertenausweis der Grad der Behinderung (GdB) und eventuelle gesundheitliche Merkmale (Merkzeichen) eingetragen. Der Grad der Behinderung spiegelt die Auswirkung einer Behinderung auf das tägliche Leben wider.

Möglichkeiten der Unterstützung nach Grad der Behinderung (GdB):


© Firma V - fotolia.com

GdB von 30/40

- Möglichkeit der Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen durch die Agentur für Arbeit, wenn dadurch ein geeigneter Arbeitsplatz erlangt oder beibehalten werden kann
- Kündigungsschutz und andere arbeitsrechtliche Vorteile bei Gleichstellung
- Steuerfreibetrag in Höhe von 310 Euro bei GdB 30 und 430 Euro bei GdB 40
- Nur bei Feststellung einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit

GdB von 50 – ab diesem Grad der Behinderung gilt man als schwerbehindert

- Steuerfreibetrag: 570 Euro
- Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung
- Erhöhter Kündigungsschutz, Prüfung der Kündigung durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR)
- begleitende Hilfe im Arbeitsleben
- Freistellung von Mehrarbeit
- Zusatzurlaub von bis zu einer Arbeitswoche
- Schutz bei Wohnungskündigung
- Vorgezogene Altersrente/Pensionierung
- Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit, gestaffelt nach dem GdB
- Ermäßigung bei Kurtaxe (je nach Ortssatzung)

GdB von 60

- Steuerfreibetrag: 720 Euro

GdB von 70

- Steuerfreibetrag: 890 Euro
- Erwerb der Bahn Card 50 zum halben Preis

GdB von 80

- Steuerfreibetrag: 1.060€Euro
- Preisnachlass bei verschiedenen Mobilfunkanbietern

GdB von 90

- Steuerfreibetrag: 1.230 Euro

GdB von 100

- Steuerfreibetrag: 1.420
- Freibetrag bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Alle Rechte eines geringeren Grades der Behinderung gelten jeweils auch für die höheren Grade.